

Beilage 6a zum Traktandum 8: Statutenänderungen – zur schriftlichen Kündigung ohne Einschreiben und zu Vereinbarungen über höhere Mitgliederbeiträge

ALLGEMEINES

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Bisher:

Der Austritt kann auf Ende Dezember stattfinden und ist der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Abweichende Einzelvereinbarungen über längere Kündigungsfristen zwischen einem Mitglied und dem Verband gehen vor.

[...]

Neu:

Der Austritt kann auf Ende Dezember stattfinden und ist der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ~~mittels eingeschriebenen Briefs~~ schriftlich bekanntzugeben. Abweichende Einzelvereinbarungen über längere Kündigungsfristen zwischen einem Mitglied und dem Verband gehen vor.

[...]

ORGANISATION

Art. 10 Allgemeines

Bisher:

[...] Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung und der Vereinsaustritt haben per Einschreiben zu erfolgen.

Neu:

[...] Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung ~~und der Vereinsaustritt~~ haben per Einschreiben zu erfolgen.

ALLGEMEINES

Art. 7 Beiträge

Bisher:

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Beiträge fest, die sich für juristische Personen nach deren Leistungsfähigkeit respektive wirtschaftlichen Bedeutung für die Kommunikationsbranche richten. Der Vorstand kann mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen über höhere Beiträge abschliessen. Für natürliche Personen wird ein Kopfbeitrag festgelegt. Neu eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr einen Beitrag pro rata temporis.

Neu:

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Beiträge fest, die sich für juristische Personen nach deren Leistungsfähigkeit respektive wirtschaftlichen Bedeutung für die Kommunikationsbranche richten. ~~Der Vorstand~~Die Geschäftsstelle kann mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen über höhere Beiträge abschliessen. Für natürliche Personen wird ein Kopfbeitrag festgelegt. Neu eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr einen Beitrag pro rata temporis.

Beilage 6b zum Traktandum 8: Statutenänderungen – zur Beschlussfähigkeit der Organe und Bereinigung sowie Ergänzungen Begrifflichkeiten

ORGANISATION

Art. 10 Allgemeines

Bisher:

Die Organe versammeln sich auf Einladung der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

[...]

Ein Fünftel der Mitglieder ist zur Einberufung einer Sitzung berechtigt. Die Organe konstituieren sich unter Vorbehalt der statutarischen und gesetzlichen Vorgaben selbst.

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist 8 Wochen im Voraus auf der Website des Verbandes anzukündigen, die Einladung nebst Traktanden den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung elektronisch zuzustellen. [...]

Die Versammlungen anderer Organe werden durch den jeweiligen Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen.

[...]

Neu:

Die Organe versammeln sich auf Einladung der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. ~~Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig~~ Zur gültigen Beschlussfähigkeit der Organe muss kein bestimmter Mindestanteil der Mitglieder anwesend sein.

[...]

Ein Fünftel der Mitglieder des Organs ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Organs berechtigt. Die Organe konstituieren sich unter Vorbehalt der statutarischen und gesetzlichen Vorgaben selbst.

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist 8 Wochen im Voraus auf der Website des Verbandes anzukündigen, die Einladung nebst Traktanden den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung elektronisch und/oder brieflich zuzustellen. [...]

Die ~~Versammlungen~~ Sitzungen anderer Organe werden durch den jeweiligen Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen.

[...]

Beilage 6c zum Traktandum 8: Statutenänderungen – zur Amtsdauer des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie zur deren Abberufung

ORGANISATION

Art. 12 Amtsdauer

Bisher:

Die Organe werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, und des Kommunikationsrates können nur einmalig wiedergewählt werden. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Soweit Vertreter in andere Organisationen delegiert werden, gilt die gleiche Amtsdauer; vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften.

Neu:

*Die Organe werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, und des Kommunikationsrates können nur **einmaligdreimalig** wiedergewählt werden. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Soweit Vertreter in andere Organisationen delegiert werden, gilt die gleiche Amtsdauer; vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften.*

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 14 Kompetenzen und Einberufung

Bisher:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihr obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts;*
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;*
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;*
- d) Wahl des Vorstandes, einschliesslich Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten;*
- e) Wahl der Kontrollstelle;*
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;*
- g) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;*
- h) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;*
- i) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.*

In der Regel findet die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr statt, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte.

Neu:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; ihr obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts;*
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;*
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;*
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, einschliesslich Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten;*
- e) Wahl der Kontrollstelle;*
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;*
- g) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;*
- h) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;*
- i) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.*

In der Regel findet die Mitgliederversammlung einmal pro Jahr statt, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte.

Beilage 6d zum Traktandum 8: Statutenänderungen – zur Streichung des Schweizer Kommunikationsrates

ORGANISATION

Art. 9 Organe

Bisher:

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schweizer Kommunikationsrat
- d) die Kommissionen (Regional- und Fachkommissionen)
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Kontrollstelle

Bei der Zusammensetzung der Organe ist die paritätische Mitwirkung der Mitgliedergruppen anzustreben und auf eine angemessene Vertretung der Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Neu:

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- ~~c) der Schweizer Kommunikationsrat~~
- ~~c~~d) die Kommissionen (Regional- und Fachkommissionen)
- ~~e~~d) die Geschäftsstelle
- ~~f~~e) die Kontrollstelle

Bei der Zusammensetzung der Organe ist die paritätische Mitwirkung der Mitgliedergruppen anzustreben und auf eine angemessene Vertretung der Landesteile Rücksicht zu nehmen.

Art. 12 Amtsdauer

Bisher:

Die Organe werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, und des Kommunikationsrates können nur einmalig wiedergewählt werden. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Soweit Vertreter in andere Organisationen delegiert werden, gilt die gleiche Amtsdauer; vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften.

Neu:

Die Organe werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, ~~und des Kommunikationsrates~~ können nur ~~einmaligdreimalig~~ wiedergewählt werden. Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Soweit Vertreter in andere Organisationen delegiert werden, gilt die gleiche Amtsdauer; vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften.

VORSTAND

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Bisher:

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Bestellung des Schweizer Kommunikationsrates inklusive Regelung von Entschädigungen und Spesen sowie Wahl dessen Mitglieder;
- b) Bestellung und Beauftragung der Kommissionen inklusive Regelung von Entschädigungen und Spesen sowie Wahl deren Mitglieder;
- c) Genehmigung des Jahresbudgets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;
- d) Genehmigung der Finanzplanung;
- e) Erlass von Reglementen und Weisungen einschliesslich eines Organisationsreglements;
- f) Bestellung der Geschäftsstelle einschliesslich Regelung der Unterschriftsberechtigungen
- g) Ablehnung von Mitgliederaufnahmeanträgen;
- h) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- i) Beratung und Beschlussfassung über eidgenössische Vernehmlassungen und sonstige politische Stellungnahmen von nationaler Bedeutung;
- j) Behandlung aller Geschäfte, die nicht vom Gesetz oder von den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Neu:

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- ~~a) Bestellung des Schweizer Kommunikationsrates inklusive Regelung von Entschädigungen und Spesen sowie Wahl dessen Mitglieder;~~
- ~~b)~~a) Bestellung und Beauftragung der Kommissionen inklusive Regelung von Entschädigungen und Spesen sowie Wahl deren Mitglieder;
- ~~c)~~b) Genehmigung des Jahresbudgets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;
- ~~d)~~c) Genehmigung der Finanzplanung;
- ~~e)~~d) Erlass von Reglementen und Weisungen einschliesslich eines Organisationsreglements;

- f)e) Bestellung der Geschäftsstelle einschliesslich Regelung der Unterschriftsberechtigungen*
- g)f) Ablehnung von Mitgliederaufnahmeanträgen;*
- h)g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;*
- i)h) Beratung und Beschlussfassung über eidgenössische Vernehmlassungen und sonstige politische Stellungnahmen von nationaler Bedeutung;*
- j)i) Behandlung aller Geschäfte, die nicht vom Gesetz oder von den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.*

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

SCHWEIZER KOMMUNIKATIONS RAT

Bisher:

Art. 17 Zusammensetzung

Der Schweizer Kommunikationsrat besteht aus dem Präsidenten des Vorstandes oder einem sonstigen Vertreter des Vorstands als Vorsitzenden sowie mindestens zehn weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Kommunikationswirtschaft, gesamtwirtschaftlichen Verbänden und Politik. Der Schweizer Kommunikationsrat konstituiert sich darüber hinaus selbst.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Der Schweizer Kommunikationsrat dient dem Vorstand als beratendes Gremium für Fragen und Themen, welche vom Vorstand dem Schweizer Kommunikationsrat vorgelegt werden. Er ist darüber hinaus die Plattform für die öffentliche und politische Arbeit des Verbandes. Der Schweizer Kommunikationsrat hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Vorstandssitzungen zu stellen.

Neu:

Art. 17 Zusammensetzung (gestrichen)

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse (gestrichen)

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 20 Organisation und Aufgaben

Bisher:

Der Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung; sie nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Schweizer Kommunikationsrates teil. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und sonstiger Organe teilzunehmen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Zürich.

Neu:

Der Geschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung; sie nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes ~~und des Schweizer Kommunikationsrates~~ teil. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen und sonstiger Organe teilzunehmen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Zürich.

Beilage 6e zum Traktandum 8: Statutenänderungen – Zum Quorum des Vereins- Auflösungsbeschlusses

STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23 Auflösung

Bisher:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bezeichneten Liquidatoren nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Neu:

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ~~ist das absolute Mehr~~ bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ~~erforderlich~~. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bezeichneten Liquidatoren nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.